

# RS Vwgh 1993/12/15 93/12/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1993

## Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

24/01 Strafgesetzbuch

## Norm

DO Wr 1966 §54a Abs1;

StGB §141;

StGB §15;

## Rechtssatz

Eine rechtskräftige Strafverfügung (die wie ein rechtskräftiges Strafurteil wirkt) wegen versuchten Ladendiebstahls muß (hier: gerade bei einer Stationsgehilfin in einem Krankenhaus) das Vertrauen der Dienstbehörde erheblich mindern. Der Umstand, daß es sich bei dem Vorfall um das erstmalige Fehlverhalten während des provisorischen Dienstverhältnisses handelte, vermag hier auch angesichts der beiden Vorverurteilungen, darunter einmal wegen schweren Diebstahls, an diesem Ergebnis nichts zu ändern.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993120104.X03

## Im RIS seit

21.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

30.09.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)